
Mandanteninformationen

Transparenzregister: Wer sich jetzt eintragen muss

Liebe Mandantin, lieber Mandant,



Seit dem 1. August 2021 müssen sich auch die wirtschaftlich Berechtigten von GmbH, OHG und KG in das Transparenzregister eintragen. Lesen Sie hier, was ein Experte über die neuen Pflichten sagt.

Das Transparenzregister ist seit dem 1. August 2021 ein Vollregister. Das heißt, die wirtschaftlich Berechtigten von Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsgesellschaften müssen dann auch über dieses Register abrufbar sein. Bisher mussten sie sich nicht ins Transparenzregister eintragen, weil ihre Daten bereits in ihren jeweiligen Registern standen, profitierten sie von der sogenannten Meldefiktion.

Wozu dient das Transparenzregister?

Das Transparenzregister gibt es EU-weit seit 2017. Die EU-Staaten wollen damit Geldwäsche verhindern und bekämpfen. Sie erhoffen sich Einblick in Gesellschaften, wenn sie wissen, wer die wirtschaftlich Berechtigten sind.

Für welche Gesellschaftsformen gilt die neue Meldepflicht?

Seit dem 1. August müssen alle juristischen Personen des Privatrechts, wie **AG, GmbH**, und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften, wie **OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft** sowie Stiftungen oder Trusts, den oder die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden.

Wer muss sich nicht ins Transparenzregister eintragen?

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (**BGB-Gesellschaften**) müssen sich auch künftig nicht eintragen.

Welche Gesellschaften profitieren von Sonderregeln?

Für **eingetragene Vereine** gibt es eine Sonderregelung. Sie müssen nur in Ausnahmefällen Meldung an das Transparenzregister machen.

Bis wann muss die Meldung spätestens erfolgt sein?

Gesellschaften, die bisher von der Meldefiktion profitiert haben, können folgende Übergangsfristen für die erste Pflichtmeldung nutzen:

- **Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien:** bis zum **31. März 2022**
- **GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft** bis zum **30.06.2022**,
- Alle anderen (etwa Stiftungen, Trusts, ausländische Immobilienerwerber): bis zum 31. Dezember 2022.

Was muss man mitteilen?

- Den Namen,
- das Geburtsdatum,
- den Wohnort
- die Staatsangehörigkeit (ab 2020) sowie
- die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses

eines **wirtschaftlich Berechtigten** an einer erfassten Gesellschaft. Aus den Angaben muss vor allem hervorgehen, worauf die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter im Einzelfall beruht (etwa aus der Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte, der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners oder einer sonstigen Kontrollausübung).

Wer ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind die Menschen, die hinter **Kapital- oder Personengesellschaften** stehen und diese kontrollieren. Dabei gilt als relevante Kontrolle, wenn die natürliche Person entweder unmittelbar oder mittelbar

- Kapitalanteile über mehr als 25 Prozent hält oder
- Stimmrechte von mehr als 25 Prozent kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, etwa durch einen Stimmbindungsvertrag.

Mehr zum Thema

Wer Detailfragen zu dem Thema hat, kann sich direkt an das Transparenzregister wenden. Dieses hat eine **Service-Nummer** eingerichtet: 0800/ 1234337 (Mo. bis Fr. von 8.00 bis 18.30 Uhr).
transparenzregister.de

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an. Wir unterstützen Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen



Bernadett Großmann
Steuerberaterin